

Urheberrechtliche Fragen rund um wissenschaftliche Arbeiten

Stand: November 2018
Stichwortverzeichnis im Anhang

1. Urheberrechtliche Aspekte des Plagierens fremder Texte

- 1.1. Ein Textplagiat setzt voraus, dass Texte oder Textstellen einander gleichen oder ähneln. Aber nicht jede solche Übereinstimmung bedeutet ein **Plagiat im urheberrechtlichen Sinn**. Denn alternativ kommen in Betracht: eine Übereinstimmung außerhalb des Urheberrechtes; eine (in der Praxis irrelevante) Parallelschöpfung; ein Zitat; oder der unwahrscheinliche und seltene Fall einer unbewussten Entlehnung.
- 1.2. Unter urheberrechtlichem Blickwinkel setzt ein Plagiat eine **Übereinstimmung im schöpferischen**, also in jenem **Teil** des Originals voraus, der diesem das Gepräge der Einmaligkeit gibt.¹ Daher ist bei der Prüfung von Übereinstimmungen als erstes zu klären, ob die übereinstimmenden Texte oder Textstellen urheberrechtlich geschützt sind.
- 1.3. Schutzgegenstand des Urheberrechtes (im engeren Sinn²) ist das **Werk**. Dabei handelt es sich um eine *"eigentümliche geistige Schöpfung"* auf einem von mehreren Gebieten.³ Die hier einschlägige Werkgattung ist die **Literatur**, die einschlägige Werkart das **Sprachwerk**.⁴
- 1.4. Das Attribut *"eigentümlich"* ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und gewinnt erst durch die Rechtsprechung an Kontur. Die Gerichte verstehen *"eigentümlich"* im Sinne von *"individuell"*, *"originell"*.⁵ Bei wissenschaftlichen Sprachwerken liegt die Originalität in der **inhaltlichen Gestaltung** (inneren Form) oder in der **Ausdrucksweise** (äußeren Form), mit anderen Worten: in Auswahl oder Anordnung des Inhal-

¹⁾ Siehe RIS-Justiz RS0076468.

²⁾ Also ohne die in §§ 66 ff UrhG geregelten verwandten Schutzrechte für ausübende Künstler, Veranstalter, Lichtbildhersteller und andere.

³⁾ Siehe die Legaldefinition des Werkes in § 1 Abs 1 UrhG.

⁴⁾ Siehe § 2 Z 1 UrhG.

⁵⁾ Siehe zB RIS-Justiz RS0076518.

tes oder in der Formulierung.⁶ In einer älteren untergerichtlichen Entscheidung ist noch detaillierter festgehalten, worauf bei einem wissenschaftlichen Sprachwerk der urheberrechtliche Schutz beruhen kann: auf der Kunst der Sprachgestaltung, der Eingebung der Phantasie, der Logik der Gliederung und Gedankenführung, der Sachkunde der Darstellung und der Leistung bei Sichtung und Auswahl des Stoffes.⁷

- 1.5. Urheberrechtlich **schutzlos** sind **dagegen** grundsätzlich: bloße Ideen, Konzepte und Formate; wissenschaftliche Formeln, Theorien und Erkenntnisse; historische oder aktuelle Tatsachen jeweils ohne originelle Auswahl oder Anordnung; Stile und Techniken; und grundlegende Gestaltungselemente wie zum Beispiel eine Redewendung oder ein Tortendiagramm.⁸
- 1.6. Nach dem Gesetzeswortlaut genießt ein Werk nicht nur als Ganzes, sondern auch in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz.⁹ Lehre und Rechtsprechung schränken diese Bestimmung sinnvollerweise dahin ein, dass ein **Werkteil** nur dann urheberrechtlich geschützt ist, wenn er für sich genommen die allgemeine Schutzvoraussetzung der Originalität erfüllt.¹⁰
- 1.7. Die Rechtsprechung des OGH zum Werkbegriff zeigt, dass auch ziemlich kurze Textstellen die Schutzvoraussetzung der Originalität erfüllen können. So hat der OGH etwa der **Verszeile** "Voll Leben und voll Tod ist diese Erde" aus einem Gedicht von Jura Soyfer¹¹ und der **Liedzeile** "So ein Tag, so wunderschön wie heute" von Walter Rothenburg¹² Werkcharakter zugebilligt. In einer jüngeren Entscheidung hat der OGH sogar für möglich erklärt (wenn auch im Anlassfall verneint), dass ausnahmsweise ein **einzelnes Wort** urheberrechtlichen Schutz genießt, und zwar wenn es sich um eine individuell eigenartige sprachliche Wortgestaltung handelt.¹³
- 1.8. Andererseits hat der OGH **mancher längeren Wortfolge** Originalität und Urheberrechtsschutz abgesprochen. Auch ein ganzer Satz mit 41 Worten ist urheberrechtlich **frei**, wenn es sich um einen Werbetext handelt, der keine individuelle Eigenart erkennen lässt, sich nach Form und Inhalt nicht von vergleichbaren Texten deutlich abhebt und keinen Stempel der persönlichen Eigenart seines Verfassers trägt.¹⁴
- 1.9. Aber wie schon eingangs festgehalten: Eine Übereinstimmung mit einem schöpferischen Teil eines fremden Sprachwerkes bedeutet nicht automatisch eine Übernahme. Denn die Übereinstimmung könnte auch auf einer **Parallelschöpfung** beruhen. In der Praxis ist das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit **auszuschließen**. Denn wenn zwei Menschen unabhängig voneinander das Gleiche schaffen, dann mangelt es dem Schaffensergebnis wohl an Individualität und Originalität. Außerdem: Je höher die Zahl und je größer der Umfang der Übereinstimmungen, desto unwahrscheinlicher ist eine Parallelschöpfung und desto wahrscheinlicher ist die Übernahme aus vorbestehenden Werken Dritter.

⁶⁾ Siehe RIS-Justiz RS0106924.

⁷⁾ Siehe OLG Wien 24. 8. 1987, 26 Bs 374/87 – Feste Peigarten – MR 1987, 177.

⁸⁾ Für Details siehe va *Walter*, Österreichisches Urheberrecht. Handbuch I [2008] Rz 147 ff.

⁹⁾ Siehe § 1 Abs 2 UrhG.

¹⁰⁾ Siehe RIS-Justiz RS0076935 (teleologische Reduktion).

¹¹⁾ Siehe OGH 10. 7. 1990, 4 Ob 72/90 – Das Lied von der Erde – MR 1990, 227 (*Walter*).

¹²⁾ Siehe OGH 23. 10. 1990, 4 Ob 136/90 – So ein Tag – MR 1991, 22 (*Walter*).

¹³⁾ Siehe OGH 15. 2. 2011, 4 Ob 110/10w – Musiktruch'n – MR 2011, 99.

¹⁴⁾ So OGH 9. 11. 2004, 4 Ob 185/04s – Dogwalker – MR 2005, 129 (*Walter*).

- 1.10. Aber auch die Übernahme fremder Texte oder Textstellen ist urheberrechtlich unbedenklich, solange sie sich im Rahmen der (durch die Urheberrechts-Novelle 2015 neu gefassten) **Zitierfreiheit** hält:

§ 42f. (1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

- 1.11. Alle Varianten der Zitierfreiheit setzen voraus, dass die **Übernahme** aus einem fremden Werk **als solche erkennbar (!)** ist.¹⁵ Das kann insbesondere durch Anführungszeichen, indirekte Rede oder drucktechnische Kennzeichnungen geschehen. Wenn dagegen – zum Beispiel – eine Diplomarbeit, Dissertation oder sonstige Qualifikationsschrift die Übernahme von geschützten Teilen fremder Werke nicht erkennen lässt, dann handelt es sich nicht um Zitate, sondern – je nach Verschulden – um unbewusste Entlehnungen oder um Plagiate.¹⁶
- 1.12. Außerdem fordert die herrschende Meinung, ein Zitat müsse **Belegfunktion** haben.¹⁷ Der Zweck eines Zitates sei verfehlt, wenn der Zitierende nur sich eigene Ausführungen ersparen und solche durch das Zitat ersetzen möchte.¹⁸
- 1.13. Schließlich setzt ein rechtmäßiges Zitat grundsätzlich die deutliche Angabe der Quelle voraus. Die **Quellenangabe** umfasst die Urheberbezeichnung, den Werktitel und beim Zitieren aus Sprachwerken in der Regel auch die zur leichten Auffindbarkeit notwendigen weiteren Informationen.¹⁹
- 1.14. Während der Katalog der freien Werknutzungen außer der Zitierfreiheit keinen einschlägigen Rechtfertigungsgrund enthält, lässt der OGH in seltenen Ausnahmefällen auch eine Berufung unmittelbar auf die **Äußerungsfreiheit**²⁰ zu. Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage, ob die Übernahme von geschützten Teilen fremder Werke statt auf eine freie Werknutzung unmittelbar auf die verfassungs- und völkerrechtlich geschützte Äußerungsfreiheit gestützt werden kann. Nach dem OGH sind die vom Urheber oder Werknutzungsberechtigten verfolgten Interessen gegen jene des Äußernden abzuwägen.²¹ Grundvoraussetzung jeder Rechtfertigung eines Ein-

¹⁵⁾ Siehe zB RIS-Justiz RS0076628 und RS0076648; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht. Handbuch I [2008] Rz 1128 und 1136.

¹⁶⁾ Siehe statt vieler RIS-Justiz RS0076628.

¹⁷⁾ Siehe zB *Walter*, Österreichisches Urheberrecht. Handbuch I [2008] Rz 1130 und 1136.

¹⁸⁾ Siehe insb OGH 31. 1. 1995, 4 Ob 1/95 – Friedrich-Heer-Biographie – SZ 68/26.

¹⁹⁾ Siehe die kasuistische Regelung des § 57 Abs 2 bis 4 UrhG.

²⁰⁾ Siehe insb Art 10 EMRK.

²¹⁾ Siehe RIS-Justiz RS0115377.

griffs in Urheber- oder Leistungsschutzrechte durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist, dass die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers nicht berührt werden und das Grundrecht ohne Eingriff in das Urheber- oder Leistungsschutzrecht nicht ausgeübt werden kann.²² Diese Bedingung ist wohl kaum je erfüllt: Denn es ist ein Leichtes, übernommene Stellen als Übernahmen erkennbar zu machen und mit einer gesetzesgemäßen Quellenangabe zu versehen.

- 1.15. Wer einen geschützten fremden Text ohne gesetzliche oder vertragliche Erlaubnis (Lizenz) in ein eigenes Werk übernimmt, der begeht entweder eine **unbewusste Entlehnung** oder ein **Plagiat**. Im Gegensatz zur unbewussten Entlehnung ist für das Plagiat charakteristisch, dass der Übernehmende **vorsätzlich** handelt. Die Prüfung von Übernahmen auf ein allfälliges Verschulden läuft darauf hinaus, Umstände im seelischen Bereich des Übernehmers zu untersuchen. Da solche Umstände für Außenstehende – außer im Fall eines Geständnisses – schwer einsehbar sind, erlaubt die Rechtsprechung, **aus äußeren Umständen** der Tat **auf die subjektive Tatseite** zu **schließen**.²³ Wenn sich die subjektive Tatseite (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) aus dem Verhalten des Täters eindeutig ergibt, sodass eine entgegenstehende Annahme wirklichkeitsfremd wäre, dann bedarf der aus den festgestellten äußeren Umständen gezogene Schluss auf die innere Tatseite in der Regel keiner weiteren Begründung.²⁴ Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung berechnen nicht nur zwingende Schlüsse, sondern **auch Wahrscheinlichkeitsschlüsse** das Gericht zu Tatsachenfeststellungen.²⁵ So können zum Beispiel Anzahl und Umfang von Übernahmen gegen die Möglichkeit von unbewussten Entlehnungen sprechen. Und kleine Textänderungen im Vergleich zu den Vorlagen können die Absicht indizieren, Übernahmen zu verschleiern.
- 1.16. Je nach dem, ob eine Urheberrechtsverletzung dem Täter subjektiv vorwerfbar ist oder nicht, hat er sie **schuldhaft oder schuldlos** begangen. Im ersten Fall wird nach dem Grad des Verschuldens zwischen (leichter und grober) Fahrlässigkeit einerseits und Vorsatz andererseits unterschieden. Der **Verschuldensgrad** hat sowohl bei der zivilrechtlichen als auch bei der strafrechtlichen Durchsetzung von Urheberrechten Bedeutung: Zwar sind die zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten²⁶ grundsätzlich von einem Verschulden unabhängig, doch setzen ausnahmsweise die Ansprüche auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes²⁷ zumindest leichte Fahrlässigkeit voraus.²⁸ Dagegen gewährt das Urheberstrafrecht²⁹ nur bei Vorsatz einen Privatanklageanspruch.³⁰

²²⁾ Siehe OGH 24. 6. 2003, 4 Ob 105/03z.

²³⁾ Siehe RIS-Justiz RS0098671.

²⁴⁾ Siehe OGH 3. 8. 1976, 10 Os 115/76.

²⁵⁾ Siehe RIS-Justiz RS0098362.

²⁶⁾ §§ 81 ff UrhG.

²⁷⁾ § 87 UrhG.

²⁸⁾ Siehe § 87 Abs 1 UrhG.

²⁹⁾ §§ 91 UrhG.

³⁰⁾ Siehe § 91 UrhG iVm § 7 Abs 1 StGB.

2. Leitfaden zur Zulässigkeit von Bild-Nutzungen

- 2.1. Wer ein Bild nutzen will, sollte zunächst klären, welcher gesetzliche Schutz besteht. Im Urheberrechtsgesetz sind **drei** einschlägige **Rechte** geregelt, die **auch nebeneinander** bestehen können: das Urheberrecht an einem Werk der bildenden Künste³¹ (von Zeichnung über Aquarell und Ölbild bis Photo); das verwandte Schutzrecht des Lichtbildherstellers an einem Lichtbild (Photo)³²; und der persönlichkeitsrechtliche Schutz eines erkennbar Abgebildeten (Bildnisschutz = Recht am eigenen Bild)³³.
- 2.2. Das **Urheberrecht** (im engeren Sinn) schützt solche Bilder, bei denen es sich um individuelle Ergebnisse menschlichen Schaffens handelt, die also **originell** und daher Werke der bildenden Künste sind. In Abkehr von seiner älteren Rechtsprechung, die noch "Werkhöhe" gefordert hat, lässt der Oberste Gerichtshof seit den 90er Jahren genügen, dass ein Schaffensergebnis eine urheberrechtlich unterscheidbare Gestaltung hat. Für den Spezialfall Photographie hat der Oberste Gerichtshof (OGH) im Jahr 2001 in einer vielbeachteten Entscheidung³⁴ die Formel geprägt, das Kriterium der Unterscheidbarkeit sei immer schon dann erfüllt, wenn man sagen könne, ein anderer Photograph hätte das Lichtbild möglicherweise anders gestaltet.³⁵ Da dem österreichischen Urheberrecht ein einheitlicher Werkbegriff zugrunde liegt, gilt die zitierte Formel sinngemäß auch für andere Werkarten (zum Beispiel Zeichnungen, Aquarelle, Ölbilder, Skulpturen und Plastiken) und Werkgattungen (Literatur, Tonkunst alias Musik und Filmkunst).
- 2.3. Bei Photos – nicht auch bei anderen Bildern – besteht die Besonderheit, dass auch ohne die für den Werkbegriff vorausgesetzte Originalität jedenfalls ein gesetzlicher Schutz besteht: Und zwar ist jedes Photo durch das **verwandte Schutzrecht (Leistungsschutzrecht) des Lichtbildherstellers**³⁶ geschützt. Für den Nutzer bedeutet das: Photos sind jedenfalls leistungsschutzrechtlich, und originelle Photos sind zusätzlich urheberrechtlich geschützt.
- 2.4. Ausnahmsweise sind Bildwerke und Lichtbilder unter bestimmten Umständen urheber- und leistungsschutzrechtlich frei. In der Praxis eher unbedeutend sind die beiden Fälle, dass Bilder aus fremdenrechtlichen Gründen gar nicht in den **Anwendungsbereich** des österreichischen Urheberrechtsgesetzes fallen³⁷ oder als zumindest vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte **amtliche Werke** (zum Beispiel Veröffentlichungen des Bundespressedienstes oder polizeiliche Radarphotos) vom Urheberrecht freigestellt sind³⁸.
- 2.5. Umso wichtiger ist der Fall, dass ein Bild zwar einmal geschützt war, die **Schutzdauer** aber mittlerweile **abgelaufen** ist. Denn weder das Urheberrecht an einem Werk der bildenden Künste noch das verwandte Schutzrecht an einem Lichtbild währt ewig: Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, das

³¹⁾ Siehe §§ 1 und 3 UrhG.

³²⁾ Siehe §§ 73 ff UrhG.

³³⁾ Siehe § 78 UrhG.

³⁴⁾ OGH 12. 9. 2001, 4 Ob 179/01d – Eurobike.

³⁵⁾ Siehe RIS-Justiz RS0115748.

³⁶⁾ Siehe §§ 73 ff UrhG.

³⁷⁾ Siehe §§ 94 ff UrhG.

³⁸⁾ Siehe § 7 UrhG.

Lichtbildherstellerrecht 50 Jahre nach der Aufnahme beziehungsweise (und zwar wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist veröffentlicht worden ist) nach der Veröffentlichung. Da die Schutzfrist jeweils mit dem auf das fristauslösende Ereignis folgenden 1. Jänner beginnt, läuft der Schutz immer mit Ende eines Jahres ab, dessen Einerstelle jener des Jahres mit dem fristauslösenden Ereignis entspricht. Zwei **Beispiele**: Der Schriftsteller und Illustrator Antoine de Saint-Exupéry ist 1944 verstorben. Das Urheberrecht am Kinderbuch "Der Kleine Prinz" einschließlich der Illustrationen ist also mit 31. Dezember 2014 erloschen. Text und Illustrationen sind seither gemeinfrei, das heißt ohne urheberrechtliche Beschränkung nutzbar. Zweites Beispiel: Das Lichtbildherstellerrecht an einem im Jahr 1969 aufgenommenen und im Folgejahr veröffentlichten Photo erlischt mit 31. Dezember 2020; falls das Photo nicht nur ein einfaches Lichtbild, sondern originell, also auch ein Lichtbildwerk ist, dann ist es auch urheberrechtlich geschützt, eben bis zum Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des Photographen.

- 2.6. Wenn das zu nutzende Bild urheberrechtlich und/oder leistungsschutzrechtlich geschützt ist, dann erhebt sich die Frage: **Greift** die geplante Nutzung **in** eines der **Verwertungsrechte** des Urhebers oder Leistungsschutzberechtigten **ein**? Diese Frage ist meistens zu bejahen. Bei Nutzung in einem Druckwerk geht es um Eingriffe ins Vervielfältigungsrecht³⁹ und ins Verbreitungsrecht⁴⁰ des Rechtsinhabers, bei der klassischen Online-Nutzung (Abrufbarhalten auf einer Website) geht es ums Vervielfältigungsrecht⁴¹ und ums Zurverfügungstellungsrecht⁴². Und selbst wenn die geplante Nutzung in kein Verwertungsrecht eingreift, ist zu prüfen, ob sie nicht eines der **Urheberpersönlichkeitsrechte** verletzt: das Recht auf Urheberschaft⁴³, das Recht auf Urheberbezeichnung⁴⁴ oder das Recht auf Werkschutz (Werkintegrität)⁴⁵.
- 2.7. Wenn die geplante Bild-Nutzung in ein Verwertungsrecht (oder Urheberpersönlichkeitsrecht) eingreift, dann bedarf sie einer **Erlaubnis**. Die Erlaubnis ist **entweder** schon dem **Gesetz** (insbesondere dem Abschnitt "Freie Werknutzungen" im Urheberrechtsgesetz) zu entnehmen **oder** durch **Vertrag** einzuholen.
- 2.8. Eine der wichtigsten freien Werknutzungen ist die gesetzliche Lizenz zur **Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch** (wobei die gesetzliche Regelung dermaßen kasuistisch ist, dass die folgenden Ausführungen lediglich der groben Orientierung dienen können): *"Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum **eigenen** Gebrauch herstellen. [...] Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen [...] Trägern zum **privaten** Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen. Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt [...] nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder wenn hiefür eine offensichtlich rechtswidrig herge-*

³⁹⁾ § 15 UrhG.

⁴⁰⁾ § 16 UrhG.

⁴¹⁾ § 15 UrhG.

⁴²⁾ § 18a UrhG.

⁴³⁾ § 19 UrhG.

⁴⁴⁾ § 20 UrhG.

⁴⁵⁾ § 21 UrhG.

stellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen." (§ 42 Abs 1, 4 und 5 UrhG) Auf Bestellung dürfen sogar (wenn auch zum Teil nur unentgeltlich) einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch **eines anderen** hergestellt werden. Für den Schulbereich wurde eine eigene Variante geschaffen: *"Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (**Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch**) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen [...] Trägern [als Papier und ähnlichen Trägern] ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind."* (§ 42 Abs 6 UrhG) Die gesetzliche Lizenz zur Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch gilt sinngemäß auch für den leistungsschutzrechtlichen Schutz von Photos.⁴⁶

- 2.9. Zum Ausgleich für die den Rechteinhabern durch gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile sieht das Urheberrechtsgesetz zwei Vergütungsansprüche vor, die nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können: die **Speichermedien- und die Reprographievergütung**.⁴⁷ Zahlungspflichtig sind vor allem die ersten gewerbsmäßigen Inverkehrbringer von Speichermedien und Vervielfältigungsgeräten (Druckern, Scannern und Faxgeräten) und größere Betreiber von Vervielfältigungsgeräten. Da die Genannten die Vergütungen auf ihre Kunden überwälzen, zahlen indirekt jene, die Bilder und andere Schutzgegenstände vervielfältigen.
- 2.10. Eine andere sehr wichtige freie Werknutzung ist die mit 1. Oktober 2015 neu geregelte **Zitierfreiheit**: Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitates in einem diesem Zweck entsprechenden Umfang genutzt werden. Zulässig ist insbesondere: einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufzunehmen (**wissenschaftliches Großzitat**)⁴⁸; veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorzuführen und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke herzustellen (**Bildzitat**)⁴⁹; und einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbständigen neuen Werk anzuführen (**Kleinzitat**)⁵⁰. Die Begriffe "veröffentlicht" und "erschieden" haben im Urheberrecht eine spezifische Bedeutung: Veröffentlicht (Oberbegriff) ist ein Werk, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit – und sei es auch nur unkörperlich – zugänglich gemacht worden ist.⁵¹ Erschieden (Unterbegriff) ist es aber erst, sobald die Veröffentlichung im Feilhalten oder Inverkehrbringen einer genügenden Anzahl von Werkstücken besteht⁵²; im Rahmen der

⁴⁶) Siehe §§ 42 bis 42b iVm § 74 Abs 7 UrhG.

⁴⁷) Für Details siehe § 42b UrhG.

⁴⁸) Siehe § 42f Abs 1 Z 1 UrhG.

⁴⁹) Siehe § 42f Abs 1 Z 2 UrhG.

⁵⁰) Siehe § 42f Abs 1 Z 5 UrhG.

⁵¹) Siehe § 8 UrhG.

⁵²) Siehe § 9 UrhG.

Zitierfreiheit gilt ein Werk auch dann als erschienen, wenn es mit Zustimmung des Urhebers im Internet allgemein zugänglich abrufbar gehalten wird⁵³.

- 2.11. Zitate müssen als solche erkennbar sein, weil sonst kein Zitat, sondern ein Plagiat vorliegt. **Außerdem** bedürfen Zitate einer **Quellenangabe**, wobei das Urheberrecht sich – grob gesagt – mit der Angabe der Urheberbezeichnung, des Werktitels und einem die leichte Auffindbarkeit ermöglichenden Hinweis auf die Stelle der Entnahme begnügt.⁵⁴ Die Zitierfreiheit gilt sinngemäß auch für den leistungsschutzrechtlichen Schutz von Photos.⁵⁵
- 2.12. Abschließend sei aus dem Katalog der freien Werknutzungen noch die sogenannte **Freiheit des Straßenbildes** (Panoramafreiheit)⁵⁶ genannt: Sie erlaubt insbesondere die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Bauwerken, die sich an einem öffentlichen Ort befinden (zum Beispiel des von Hans Hollein geschaffenen Haas-Hauses am Wiener Stephansplatz oder des Hundertwasser-Krawina-Hauses im dritten Bezirk), etwa in Druckwerken oder online. Allerdings erstreckt sich die freie Werknutzung nicht auf Bearbeitungen solcher Bauwerke, zum Beispiel die Nutzung der stilisierten Fassade des Hundertwasser-Krawina-Hauses auf den Etiketten von Weinflaschen.⁵⁷
- 2.13. Wenn keine freie Werknutzung deckt, was als Eingriff in eine dem Urheber oder Leistungsschutzberechtigten vorbehaltene Verwertung einer Erlaubnis bedarf, dann bleibt nur die Einholung einer **vertraglichen Erlaubnis** des Rechtsinhabers. Obwohl für Gestattungsverträge (Lizenzverträge) kein Formgebot besteht, empfiehlt sich für den Nutzer Schriftlichkeit; denn im Streitfall ist der Nutzer für das Bestehen einer Erlaubnis (Lizenz) beweispflichtig. Ob man einen ausführlichen Vertrag errichtet oder sich mit einem kurzen E-Mail-Wechsel begnügt, entscheidet man sinnvollerweise nach dem mit der Nutzung verbundenen Risiko (Höhe des drohenden Schadens mal Eintrittswahrscheinlichkeit). Inhaltlich genügt in der Regel eine nicht-ausschließliche Lizenz (Nutzungsbewilligung; eine ausschließliche Lizenz heißt Nutzungsrecht⁵⁸), die sachlich, örtlich und zeitlich die geplante Nutzung abdeckt. Wer ein Bild in geänderter oder gar bearbeiteter Fassung nutzen will, muss eine entsprechend weite Erlaubnis einholen oder sich auf solche Änderungen beschränken, die im redlichen Verkehr üblich und daher dem zur Nutzung Berechtigten schon kraft Gesetzes erlaubt sind.⁵⁹ Fast so wichtig wie die Nutzungserlaubnis selbst ist eine **Schadloshaltungsverpflichtung** des Lizenzgebers: Denn im Urheberrecht gibt es keinen gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten.⁶⁰ Wenn also der Lizenzgeber mangels eigener Berechtigung – bewusst oder unbewusst – die vom Lizenznehmer geplante Nutzung nicht rechtswirksam erlauben kann, dann würde der Lizenznehmer mangels rechtswirksamer Lizenz ein vom tatsächlich Berechtigten angestregtes Gerichtsverfahren verlieren; in diesem Fall hilft eine Schadloshaltungsverpflichtung des Lizenzgebers dem Lizenznehmer, sich so gut wie möglich zu regressieren.

⁵³) Siehe § 42f Abs 2 UrhG und ErläutRV 687 BlgNR 25. GP 13.

⁵⁴) Für Details siehe § 57 Abs 2 bis 4 UrhG.

⁵⁵) Siehe § 42f iVm § 74 Abs 7 UrhG.

⁵⁶) § 54 Abs 1 Z 5 UrhG.

⁵⁷) Siehe OGH 26. 4. 1994, 4 Ob 51/94 – Hundertwasserhaus [I].

⁵⁸) Siehe § 24 Abs 1, für Lichtbilder iVm § 74 Abs 7 UrhG.

⁵⁹) Siehe § 21 Abs 1 UrhG.

⁶⁰) Siehe RIS-Justiz RS0076441.

- 2.14. Unabhängig von der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Klärung einer geplanten Bild-Nutzung ist bei einem Personenbildnis auch das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten (**Bildnisschutz alias Recht am eigenen Bild**) zu beachten: *"Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden."* (§ 78 Abs 1 UrhG) Diese Bestimmung soll natürliche Personen gegen den Missbrauch ihrer Abbildung in der Öffentlichkeit schützen.⁶¹
- 2.15. Unter Personenbildnissen sind nicht nur Photos zu verstehen, sondern **alle Arten von zwei- oder dreidimensionalen Abbildungen**, zum Beispiel Zeichnungen, Gemälde, Masken, Reliefs und Büsten. Eine möglichst wirklichkeitsgetreue Darstellung ist nicht vorausgesetzt, sodass etwa auch Karikaturen unter die Bestimmung fallen. Die notwendige **Erkennbarkeit** muss sich nicht aus dem Bild, sondern kann sich auch aus dem Text ergeben. Sie ist übrigens nicht schon deshalb zu verneinen, weil der Abgebildete älter geworden ist und das Bild nicht mehr sein aktuelles Aussehen zeigt.⁶²
- 2.16. Der Gesetzgeber hat den Begriff der **"berechtigten Interessen"** bewusst nicht konkretisiert, damit die Gerichte den Verhältnissen des Einzelfalles gerecht werden. Die Rechtsprechung hat dazu ein Prüfungsschema und Fallgruppen entwickelt. Nach diesem **Prüfungsschema** ist im ersten Schritt darauf abzustellen, ob Interessen des Abgebildeten bei objektiver Prüfung als schutzwürdig anzusehen sind. Ist ein schutzwürdiges Interesse zu bejahen, so ist in einem zweiten Schritt die Interessenslage auf beiden Seiten zu beurteilen, aus deren Abwägung sich ergibt, ob die Geheimhaltungsinteressen des Abgebildeten den Vorrang haben und damit zu "berechtigten Interessen" werden.⁶³ Dabei ist es zulässig, den Interessen von Jugendlichen, die in fatale Lebenssituationen verstrickt sind, ein besonders hohes Gewicht beizumessen.⁶⁴
- 2.17. Bei Beurteilung der Zulässigkeit von Veröffentlichungen werden – über das Personenbildnis hinaus – allfällige **Bildlegenden, Begleittexte und der Gesamtzusammenhang** berücksichtigt.⁶⁵ In der Praxis wird der Bildnisschutz daher häufig als Vehikel für das Vorgehen gegen missliebige Äußerungen verwendet. Umgekehrt gesagt: Wer der Veröffentlichung von Personenbildnissen höchstens einen wahren und auch sonst harmlosen Text beigibt, der minimiert sein Risiko einer Bildnisschutzverletzung.
- 2.18. Lehre und Rechtsprechung haben Bildnisschutzverletzungen in Anlehnung an die Gesetzesmaterialien in **Fallgruppen** gegliedert: Bloßstellung des Abgebildeten; Preisgabe seines Privatlebens; Bildnisveröffentlichung auf eine Art, die zu Missdeutungen Anlass gibt; entwürdigende oder herabsetzende Abbildung. Eine Veröffentlichung mit Werbezweck gilt als Anlass zu Missdeutungen. Manche Bildnisschutz-Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes entziehen sich einer klaren Zuordnung

⁶¹⁾ Siehe RIS-Justiz RS0078161 und RS0078186.

⁶²⁾ Siehe OGH 29. 9. 2009, 4 Ob 155/09m – Elisabeth F. II.

⁶³⁾ StRsp, siehe zuletzt OGH 18. 7. 2000, 4 Ob 175/00i.

⁶⁴⁾ Siehe VfGH 24. 2. 1999, B 416/98.

⁶⁵⁾ Siehe allgemein RIS-Justiz RS0078077.

zu einer der genannten Fallgruppen. Zum Beispiel hat der OGH vor einigen Jahren entschieden, eine Arbeitnehmerin müsse sich trotz arbeitsrechtlicher Treuepflicht nicht gefallen lassen, auf der Website ihres Arbeitgebers abgebildet zu werden.⁶⁶

- 2.19. Wer sich bei der Veröffentlichung eines Personenbildnisses nicht auf die Abwägung seines Veröffentlichungsinteresses mit den schutzwürdigen Interessen des Abgebildeten einlassen will, der sollte sich um die **Zustimmung des Abgebildeten** bemühen. Sie lässt allfällige schutzwürdige Interessen des Abgebildeten entfallen. Dabei muss aber die konkrete Veröffentlichung innerhalb der **Reichweite** der Zustimmung liegen; so deckt zum Beispiel die Zustimmung zur Veröffentlichung in medizinischen Fachzeitschriften nicht die Veröffentlichung in der "Kronen Zeitung" ab.⁶⁷ Und überhaupt: Wer bloß einen Photographen gewähren lässt, der willigt damit nicht automatisch auch in eine Veröffentlichung ein.⁶⁸
- 2.20. Übrigens sind Einwilligungen in Bildnisveröffentlichungen nach der Rechtsprechung des OGH **widerruflich**, weil durch die Gestattung einer wiederholten Veröffentlichung für alle Zukunft das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten einer dauernden Verwertung zugeführt würde, deren Auswirkungen auf die Interessen des Abgebildeten nicht vorhersehbar sind.⁶⁹ Daher **empfiehlt sich**, den Zustimmenden einen **Widerrufsverzicht** abgeben zu lassen. Allerdings kann im höchstpersönlichen Intimbereich sogar eine ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnete Zustimmung widerrufen werden.⁷⁰
- 2.21. Heikel ist die Einwilligung eines **Minderjährigen**⁷¹ in eine Bildnisveröffentlichung. Denn die Gerichte halten höchstpersönliche Rechte für mit einer gesetzlichen Vertretung unvereinbar. Daher müssen persönlichkeitsrechtliche Zustimmungserklärungen vom Minderjährigen selbst stammen, wobei aber entsprechende **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** vorausgesetzt ist. Ob ein bestimmter Minderjähriger einsichts- und urteilsfähig ist, hat (zunächst) derjenige zu beurteilen, dem gegenüber die Einwilligung zur Veröffentlichung erklärt wird. Dabei ist zu fragen, ob der Abgebildete Reichweite und Wirkung der Veröffentlichung in Bezug auf Art und Größe des Publikums einschätzen und sein Verhalten nach dieser Einsicht ausrichten kann. Im Zweifel wird Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen – also ab Vollendung des 14. Lebensjahres⁷² – vermutet.⁷³ Sie kann aber auch schon deutlich jüngeren Minderjährigen gegeben sein; dagegen könnte ein mündiger Minderjähriger (oder dessen gesetzlicher Vertreter) behaupten und beweisen, dass der mündige Minderjährige im Zeitpunkt seiner Einwilligung noch nicht einsichts- und urteilsfähig war⁷⁴.
- 2.22. Das **Wesen des Bildnisschutzes** lässt sich so **zusammenfassen**: Verboten sind Veröffentlichungen, die objektiv schutzwürdige Interessen eines erkennbar Abgebil-

⁶⁶⁾ Siehe OGH 5. 10. 2000, 8 ObA 136/00h – Arbeitnehmerfoto.

⁶⁷⁾ Siehe OGH 8. 3. 1994, 4 Ob 18/94 – Leiden für die Schönheit.

⁶⁸⁾ Siehe § 863 ABGB.

⁶⁹⁾ Siehe schon OGH 24. 2. 1970, 4 Ob 306/70 – Zigeunerprimas – SZ 43/45.

⁷⁰⁾ Siehe OGH 16. 12. 2003, 4 Ob 211/03p – U-Bahn-Express – SZ 2003/169 = MR 2004, 183.

⁷¹⁾ Das ist eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (siehe § 21 Abs 2 HS 1 ABGB).

⁷²⁾ Siehe § 21 Abs 2 HS 2 ABGB.

⁷³⁾ Siehe § 141 Abs 1 Satz 3, § 156 Abs 2 und § 173 Abs 1 ABGB.

⁷⁴⁾ Vgl § 175 ABGB.

deten verletzen und weder durch dessen Einwilligung noch durch ein überwiegendes Interesse des Veröfentlichers (in der Regel: Medieninhabers) gerechtfertigt sind.

- 2.23. Während es im Bildnisschutz immer um eine (zumindest unmittelbar drohende) Veröffentlichung geht, ist die **bloße Aufnahme** grundsätzlich unbedenklich. Ausnahmsweise kann sie aber – vor allem aus einem plausiblen datenschutzrechtlichen Grund⁷⁵ – unzulässig sein. In einer vielbeachteten (allerdings stark kritisierten) Entscheidung hat der OGH auch jemandem, der einen anderen photographiert und dessen Frage nach dem Zweck der Aufnahme mit dem flapsigen Hinweis "Zur Belustigung" beantwortet hat, das Photographieren dieses anderen verboten.⁷⁶

⁷⁵⁾ Siehe insb die vier Fallgruppen des § 12 Abs 4 DSGVO.

⁷⁶⁾ Siehe OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 256/12h – Zur Belustigung.

3. Schicksal von wissenschaftlichen Arbeiten

- 3.1. Das Universitätsgesetz 2002 enthält eine **Veröffentlichungspflicht**: Absolventen müssen ihre Abschlussarbeiten⁷⁷ grundsätzlich veröffentlichen, und zwar durch Übergabe eines Exemplars an die Bibliothek jener Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, und im Fall von Dissertationen auch an die Österreichische Nationalbibliothek.⁷⁸ Diese Veröffentlichungspflicht besteht ganz unabhängig von der mediengesetzlichen Anbieters- und Ablieferungspflicht, die nur den Medieninhaber (hilfsweise Hersteller) von bereits verlegten Medienwerken trifft.⁷⁹
- 3.2. Zur Frage des **anwendbaren Rechtes**: Die Veröffentlichung eines Werkes im Internet führt wegen dessen Ubiquität zur Anwendbarkeit aller Rechtsordnungen der Welt.⁸⁰ Zwar erweist sich dieser Umstand in der Praxis als nicht so streitanfällig wie man vermuten könnte. Aber zumindest sollte man bedenken, dass etwa ein in seinem Urheberrecht verletzter Ausländer auch nach seinem Heimatrecht klagen kann.
- 3.3. Die universitätsrechtliche Veröffentlichungspflicht wird durch die Möglichkeit einer **Benutzungssperre** eingeschränkt: Und zwar dürfen Absolventen anlässlich der Übergabe ihrer Abschlussarbeit den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Übergabe beantragen. Der Studienpräsident muss einem solchen Antrag stattgeben, wenn der Absolvent die Gefährdung wichtiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen glaubhaft macht.⁸¹
- 3.4. Für die Dauer der Benutzungssperre können Bibliotheksbenutzer die abgelieferten Exemplare weder an Ort und Stelle lesen noch entleihen. Neben dieser faktischen Konsequenz gibt es aber auch eine juristische: Die Benutzungssperre **schiebt** jenen **Zeitpunkt auf, ab dem** die Abschlussarbeit – im urheberrechtlichen Sinn – **veröffentlicht** ist. Denn im Urheberrecht gilt: Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.⁸² Vor diesem Zeitpunkt ist dem Absolventen die öffentliche Mitteilung des Inhaltes seiner Abschlussarbeit vorbehalten (Veröffentlichungsrecht)⁸³ und greift auch die Zitierfreiheit noch nicht⁸⁴.
- 3.5. Grund für die Beantragung einer Benutzungssperre ist in der Regel die Absicht, entweder die Abschlussarbeit in **Verlag** zu geben (beziehungsweise im Eigenverlag erscheinen zu lassen) **oder** für eine in der Abschlussarbeit beschriebene technische Erfindung ein **Schutzrecht** zu beantragen, das Neuheit voraussetzt (Patentrecht oder Gebrauchsmusterrecht).
- 3.6. Beim Abschluss eines **Verlagsvertrages** ist zu bedenken, dass Verlage sich in der Regel Werknutzungsrechte einräumen, also ausschließliche Lizenzen erteilen las-

⁷⁷⁾ Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen; nicht dagegen Bachelorarbeiten (§ 51 Abs 2 Z 7 UG).

⁷⁸⁾ Siehe § 86 Abs 1 bis 3 UG.

⁷⁹⁾ Siehe *Frohner/Haller*, MedienG⁶ (2016) §§ 43 ff.

⁸⁰⁾ Siehe zB EuGH 22. 1. 2015, C-441/13 – Pez Hejduk gegen EnergieAgentur.NRW GmbH mwN. Zum Anwendungsbereich unseres UrhG siehe dessen §§ 94 ff.

⁸¹⁾ Siehe § 86 Abs 4 UrhG.

⁸²⁾ Siehe § 8 UrhG.

⁸³⁾ Siehe § 14 Abs 3 UrhG.

⁸⁴⁾ Siehe § 42f UrhG.

sen.⁸⁵ Das bedeutet, dass der Urheber sich im Umfang der Rechteinräumung grundsätzlich gleich einem Dritten der Benutzung des Werkes zu enthalten hat.⁸⁶ Problematisch ist das insbesondere dann, wenn der Urheber seine Abschlussarbeit oder einen geschützten Teil davon später überarbeiten und das Ergebnis dieser Überarbeitung verwerten will: Denn solange das verlegte Original noch "durchschimmert" und "nicht verblasst"⁸⁷, handelt es sich nicht um eine Neuschöpfung⁸⁸, sondern um eine Bearbeitung⁸⁹. Und für die Verwertung einer Bearbeitung ist der Urheber auf die Einwilligung des Verlegers der originalen Abschlussarbeit angewiesen.⁹⁰ Je nach Marktmacht und Verhandlungsgeschick kann der Absolvent versuchen, sich beim Abschluss eines Verlagsvertrages die Bewilligung auszubedingen, Bearbeitungen zumindest auf bestimmte Arten (zum Beispiel in Form eines wissenschaftlichen Vortrages oder eines die verlegte Abschlussarbeit möglichst nicht konkurrenzierenden Druckwerkes) zu verwerten.

- 3.7. Wer seine Abschlussarbeit als Buch oder einen Auszug aus seiner Abschlussarbeit als Beitrag zu einer Fachzeitschrift veröffentlicht, der mag über die **Mitgliedschaft bei der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana**⁹¹ nachdenken. Denn es gibt gesetzliche Vergütungsansprüche, die zwar auch Urhebern wissenschaftlicher Sprachwerke (unter Umständen einschließlich eigenem Bildmaterial) zustehen, aber nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können: insbesondere die Bibliothekstantieme⁹² und die Reprographievergütung (Gerätevergütung plus Betreibervergütung)⁹³. Nur wer Mitglied der Literar-Mechana (oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften) ist und seine Werke meldet, kann an den Erträgen aus diesen kollektiv geltend gemachten Vergütungsansprüchen teilhaben. Nähere Informationen finden sich auf der Website www.literar.at.

⁸⁵) Siehe § 24 Abs 1 Satz 2 UrhG und §§ 1172 f ABGB.

⁸⁶) Siehe § 26 UrhG.

⁸⁷) Siehe insb RIS-Justiz RS0076521.

⁸⁸) Siehe § 5 Abs 2 UrhG.

⁸⁹) Siehe § 5 Abs 1 UrhG.

⁹⁰) Siehe § 14 Abs 2 UrhG.

⁹¹) Literar - Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H.

⁹²) Siehe insb § 16a Abs 2 UrhG.

⁹³) Siehe insb § 42b Abs 2 UrhG.

Stichwortverzeichnis:

- Ablieferungspflicht 3.1
 Abschlussarbeit 3.1
 amtliches Werk 2.4
 Anbietungspflicht 3.1
 Anordnung oder Auswahl 1.4
 anwendbares Recht 3.2
 Anwendungsbereich 2.4
 Ausdrucksweise 1.4
 äußere Form 1.4
 Äußerungsfreiheit 1.14
 Auswahl oder Anordnung 1.4
 Bearbeitung 2.12; 3.6
 Begleittext 2.17
 Belegfunktion 1.12
 Benützungssperre 3.3
 berechtigtes Interesse 2.16
 Betreibervergütung 3.7
 Beweislast 2.13; 2.21
 Bibliothek 3.1
 Bibliothekstantieme 3.7
 Bildaufnahme 2.23
 Bildlegende 2.17
 Bildnisschutz 2.1; 2.14
 Bildzitat 2.10
 Bloßstellung 2.18
 Datenschutz 2.23
 eigentümlich 1.4
 eigentümliche geistige Schöpfung 1.3
 Eingriff 2.6
 Einsichtsfähigkeit 2.21
 Entlehnung, unbewusste 1.1; 1.15
 Entwürdigung 2.18
 Erkennbarkeit 1.11; 2.15
 Erkenntnis 1.5
 Erscheinen 2.10
 Erwerb, gutgläubiger 2.13
 Fahrlässigkeit 1.15; 1.16
 Fallgruppe 2.18
 Form, äußere 1.4
 Form, innere 1.4
 Format 1.5
 Formel 1.5
 Formulierung 1.4
 freie Werknutzung 2.7
 Freiheit des Straßenbildes 2.12
 Gebrauchsmusterrecht 3.5
 Gerätevergütung 3.7
 Gestaltung, inhaltliche 1.4
 Gestattungsvertrag 2.13
 Großzitat, wissenschaftliches 2.10
 gutgläubiger Erwerb 2.13
 Herabsetzung 2.18
 Idee 1.5
 individuell 1.4
 inhaltliche Gestaltung 1.4
 innere Form 1.4
 Interesse, berechtigtes 2.16
 Kleinzitat 2.10
 Konzept 1.5
 Lichtbildhersteller 2.3
 Liedzeile 1.7
 Literar-Mechana 3.7
 Literatur 1.3
 Lizenz 2.13
 Lizenzvertrag 2.13
 Minderjähriger 2.21
 Missdeutung 2.18
 Neuschöpfung 3.6
 Originalität 1.4; 1.6; 2.2
 Panoramafreiheit 2.12
 Parallelschöpfung 1.1; 1.9
 Patentrecht 3.5
 Personenbildnis 2.15
 Plagiat 1.1; 1.2; 1.15; 2.11
 Privatleben 2.18
 Prüfungsschema 2.7; 2.16; 2.22
 Quellenangabe 1.13; 1.14; 2.11
 Recht am eigenen Bild 2.1; 2.14
 Recht, anwendbares 3.2
 Rechtseinräumung 3.6
 Redewendung 1.5
 Reichweite 2.19
 Reprographievergütung 2.9; 3.7
 Schadloshaltungsverpflichtung 2.13
 Schöpfung, eigentümliche geistige 1.3
 Schutzdauer 2.5
 Schutzfrist 2.5
 Schutzgegenstand 1.3
 Speichermedienvergütung 2.9
 Sprachwerk 1.3
 Sprachwerk, wissenschaftliches 1.4
 Stil 1.5
 Tatsache 1.5
 Technik 1.5
 Theorie 1.5
 Tortendiagramm 1.5
 Übereinstimmung 1.1
 Ubiquität 3.2
 unbewusste Entlehnung 1.1; 1.15
 Urheberbezeichnung 1.13; 2.6; 2.11
 Urheberpersönlichkeitsrecht 2.6
 Urheberschaft 2.6
 Urteilsfähigkeit 2.21
 Verbreitungsrecht 2.6
 Vergütungsanspruch 2.9; 3.7
 Verlagsvertrag 3.6
 Veröffentlichung 2.10; 3.4
 Veröffentlichungspflicht 3.1
 Veröffentlichungsrecht 3.4
 Verschulden 1.15; 1.16
 Verschuldensgrad 1.16
 Verszeile 1.7
 Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch 2.8
 Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch 2.8
 Vervielfältigungsrecht 2.6
 Verwertungsgesellschaft 3.7
 Verwertungsrecht 2.6
 Vorsatz 1.15
 Wahrscheinlichkeitsschluss 1.15
 Werbezweck 2.18
 Werk 1.3
 Werkart 1.3; 2.2
 Werk, amtliches 2.4
 Werkgattung 1.3; 2.2
 Werkhöhe 2.2
 Werkintegrität 2.6
 Werknutzung, freie 2.7
 Werkschutz 2.6
 Werkteil 1.6
 Werktitel 1.13; 2.11
 Widerruf 2.20
 wissenschaftliches Sprachwerk 1.4
 wissenschaftliches Großzitat 2.10
 Wort 1.7
 Wortfolge 1.8
 Zitat 1.1
 Zitierfreiheit 1.10; 2.10; 3.4
 Zurverfügungstellungsrecht 2.6
 Zustimmung 2.19